

Absonderung von positiv SARS-CoV-2 getesteten Personen und Kontaktpersonen in Beherbergungsbetrieben

Stand 16.7.2020

Grundsätzliches

Wenn Touristen in Österreich auf SARS CoV-2 positiv getestet werden oder Kontaktperson I sind, so sind die nötigen behördliche Maßnahmen in Sinne des Epidemiegesetzes 1950 vorzunehmen (EMS-Meldung, Kontaktpersonenerhebung und -nachverfolgung, Absonderung ...).

Für das Epidemiegesetz 1950 spielt die Staatsangehörigkeit von kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen keine Rolle. Zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sind Maßnahmen unabhängig davon zu ergreifen. Eine Absonderung hat gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 zu erfolgen.

Die örtlich zuständige Behörde hat dafür geeignete Unterkünfte bereitzustellen, wobei vom Bund eine Pauschale von **50 € pro Tag und Gast** im Rahmen der Kostentragung gemäß Epidemiegesetz 1950 übernommen wird. Sofern die Behörde gewährleisten kann, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht erfolgt, kann die Absonderung auch im Beherbergungsbetrieb geschehen. Die rechtlichen Voraussetzungen für Unterkünfte gibt die Absonderungs-VO, RGBI 39/1915 idgF, vor.

Meldungen der BVB

Im Falle einer Erkrankung von Personen mit ausländischem Wohnsitz hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Daten (Name, Geburtsdatum und Wohnort) des Patienten sowie der Kontaktpersonen Kat.I an i-tracing@ages.at zu übermitteln und cc an die jeweilige Landessanitätsdirektion um den Informationsfluss sicherzustellen. Diese Informationen werden von der AGES im Wege des EWRS an die betroffenen Länder weitergeleitet.

Im Falle einer Erkrankung von Personen mit aufrechter Wohnsitz in Österreich hat die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde direkt die Wohnsitzbehörde zu informieren.

Vorzeitige Heimreise

Anstelle einer Absonderung können gelindere Maßnahmen getroffen werden, sofern diese die Weiterverbreitung der Krankheit gleichermaßen verhindern. Die Beurteilung, ob solche Maßnahmen geeignet sind, obliegt der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat im Einzelfall zu prüfen, ob solche Maßnahmen getroffen werden können und wie diese auszugestalten sind.

Als eine gelindere Maßnahme ist beispielsweise eine vorzeitige Heimreise anzusehen, dafür gibt das BMSGPK folgende Empfehlung ab:

Eine Heimreise von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist möglich, sofern diese mit Hilfe eines professionellen Infektionstransports durchgeführt wird. Die Kosten hat der/die Betroffene selbst zu tragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Transport entweder selbst zu organisieren oder eine von der/dem Betroffene/n organisierten Transport auf die Eignung zu prüfen.

Abweichend vom oben genannten kann eine Heimreise von Kontaktpersonen der Kategorie I auch im eigenen KFZ erfolgen, sofern ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt. Hierzu können auch mehrere negativ getestete Kontaktpersonen der Kategorie I in einem KFZ reisen. Diese Personen sind durch die örtlich zuständige Behörde mittels Bescheid dahingehend verkehrszubeschränken, dass sie auf direktem Weg ohne weitere Pause oder Übernachtung die Heimreise anzutreten haben. Die ausreisenden Personen sind durch die BVB des Urlaubsortes über die notwendigen Hygiene-, Schutz- und Abstandsregeln zu informieren.

Von jedem abreisenden Gast sind vor Abreise die wesentlichen Kontaktdaten zu erheben, diese Daten umfassen insbesondere den Namen der Unterkunft, Datum der An- und Abreise, die (Heim-)Wohnadresse sowie die voraussichtliche Ankunftszeit am Wohnort und eine Telefonnummer für eine Kontaktaufnahme.

Bei einem Wohnsitz in Österreich ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Heimatortes direkt durch die BVB des Urlaubsortes vorab über die geplante Heimreise zu informieren.

Bei einer Heimreise ins Ausland hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über die die AGES (i-tracing-austria@ages.at) über den Ausreisewunsch im Zuge der oben genannten Erhebungen zu informieren, die jeweilige Landessanitätsdirektion ist davon in Kenntnis zu setzen. Via EWRS erfolgt die Kontaktaufnahme mit den ausländischen Behörden (Heimatland und Durchreiseland/-länder). Im **Falle einer Zustimmung** zur Rückführung durch die ausländischen Behörden informiert die AGES die BVB (LSD in cc). Das Antreten der Heimreise ins Ausland ist nur nach Vorliegen der Zustimmung der ausländischen Behörde(n) zu erlauben, wobei die notwendigen Auflagen in dem Bescheid, mit dem die Verkehrsbeschränkung ausgesprochen wird, anzuordnen sind.

Die Behörde am Heimatort hat weitere Maßnahmen, wie z.B. eine Absonderung, zu setzen.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, dass im Einzelfall von dieser Empfehlung abgewichen werden kann/soll, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände notwendig erscheint.